

02.12.2020

Beschlussvorlage Nr.: 2020/232/1

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

Zukünftige Entwicklung der Grundschule Mandelsloh/Helstorf

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Rat	03.12.2020 -							
Verwaltungsausschuss	nachrichtlich							
Schulausschuss	22.12.2020 nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Helstorf	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Mandelsloh	nachrichtlich							

Beschlussvorschlag

A.

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. als Schulträger der Schulen im Stadtgebiet Neustadt a. Rbge. beschließt gem. § 106 Abs. 1 NSchG die Zusammenführung der Grundschule Mandelsloh/Helstorf an einem noch festzulegenden Standort.

Die für die Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Grundlagen sind bis zum 30.04.2021 zu erarbeiten.

B.

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. als Schulträger der Schulen im Stadtgebiet Neustadt a. Rbge. beschließt gem. § 106 Abs. 1 NSchG die Teilung der Grundschule Mandelsloh/Helstorf in zwei eigenständige Grundschulen und die gleichzeitige Neugründung dieser. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Genehmigung der Niedersächsischen Landesschulbehörde einzuholen.

Anlass und Ziele

Der Ortsrat Helstorf hat mit seinem Vorschlag vom 08.07.2020 den Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. als zuständigen Schulträger ersucht, bei der Nds. Landesschulbehörde die Teilung der Grundschule Mandelsloh/Helstorf zu beantragen.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 13.08.2020 einstimmig die Befassung mit dem Antrag des Orsrates Helstorf beschlossen.

Demgegenüber steht der Bescheid der Nds. Landesschulbehörde, bis zum 01.11.2020 ein Raumkonzept vorzulegen mit dem Ziel, beide Schulen an einem gemeinsamen Standort weiterzuführen.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr:		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR
Saldo	EUR	EUR

Begründung

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 30.11.2020 empfohlen, dem Beschlussvorschlag A zu folgen.

Korreakterweise weist der Verwaltungsausschuss auch darauf hin, dass es für zwei eigenständige Grundschulen einer Neuerrichtung der Grundschule Helstorf bedarf.

Eine Rücksprache mit der Landesschulbehörde hat Folgendes ergeben:

Mit Bescheid vom 23.05.2013 hat die Landesschulbehörde die Zusammenlegung der Grundschulen Helstorf und Paul-Maar-Schule Mandelsloh zur Grundschule Mandelsloh/Helstorf genehmigt. Gleichzeitig wurde die Genehmigung zum befristeten Führen einer Außenstelle am Standort Helstorf erteilt. Damit war dem Schulträger auferlegt, die Schule an einem noch festzulegenden Standort zusammenzuführen.

§ 106 NSchG lässt die „Teilung“ einer bestehenden Grundschule nicht zu. Wenn in Helstorf eine neue, eigenständige Grundschule entstehen soll, muss gem. § 106 NSchG die Errichtung einer neuen Grundschule beantragt werden. Für eine Genehmigung müssen alle Voraussetzungen des § 106 Abs. 5 NSchG, insbesondere eine Prognose ausreichender Schülerzahlen für einen Zeitraum von 10 Jahren erfüllt sein.

Eine Neugründung der Grundschule Mandelsloh ist nicht erforderlich, da die Grundschule in Mandelsloh die Stammschule ist und damit fortbestehen würde. Die Landesschulbehörde würde lediglich die Außenstelle auf Antrag aufheben.

Des Weiteren hat der Schulausschuss darauf hingewiesen, dass in der Schülerzahlenprognose Mandelsloh/Helstorf (beide Varianten) nicht die Mindestklassengröße von 24 Schülerinnen und Schüler, sondern die Maximalgröße von 26 als Klassenteiler anzuwenden ist. Dies wurde korri-

giert und findet sich in der beigefügten **Anlage 1**.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Kinder, Jugend und Familie sind unsere Zukunft. Bildung wird ganzheitlich betrachtet und weiterentwickelt.

Auswirkungen auf den Haushalt

Im Falle der Trennung beider Schulstandorte zu zwei separaten Grundschulen müssen zwei Schulgebäude dauerhaft ertüchtigt und unterhalten werden, insbesondere auch im Hinblick auf Inklusion und der damit einhergehenden Barrierefreiheit.

Als Anhaltspunkt verweisen wir auf das Sanierungsgutachten für die Grundschule Bordenau. Hier wurden für die Sanierung 8 Mio. EUR veranschlagt.

Wenn davon ausgegangen wird, dass bei einer Stilllegung eines Standortes die jeweilige Sporthalle weiterbetrieben wird, ergeben sich folgende Einsparungen bei den Unterhaltungskosten:

Helstorf: 43.000 EUR/Jahr

Mandelsloh: 50.000 EUR/Jahr

Die Zahlen bilden den durchschnittlichen Haushaltsansatz bezogen auf die Bruttogeschossfläche ab. Sonderbaumaßnahmen bzw. Sanierungsbedarfe sind nicht berücksichtigt.

Helstorf

	Bauunterhaltung	Bewirtschaftung, Strom, Gas Wasser	Reinigung
Schule	15.000,00 €	13.000,00 €	15.000,00 €
Sporthalle	5.000,00 €	7.000,00 €	8.000,00 €
	20.000,00 €	20.000,00 €	23.000,00 €

Mandelsloh

	Bauunterhaltung	Bewirtschaftung, Strom, Gas Wasser	Reinigung
Schule	15.000,00 €	20.000,00 €	15.000,00 €
Sporthalle	15.000,00 €	20.000,00 €	15.000,00 €
	30.000,00 €	40.000,00 €	30.000,00 €

In ihrem Bescheid vom 08.04.2019 hat die Niedersächsische Landesschulbehörde darauf hingewiesen, dass Außenstellen auch zu höheren Ausgaben beim Land führen. Das Land ist als Träger der persönlichen Kosten für die Lehrkräfte und sonstigen Landesbeschäftigten im Rahmen des § 112 NSchG unmittelbar betroffen. Bei zwei Schulstandorten müssen gegenüber der Zusammenführung an einem Standort bis zu 4 Klassen zusätzlich versorgt werden.

So geht es weiter

Nach Beschluss der Variante A erfolgt die Prüfung, welcher Standort geeigneter für eine Zusammenführung ist. Gemäß Bescheid der Landesschulbehörde wird dann für diesen Standort ein Raumprogramm in Zusammenarbeit mit dem Architekturbüro bauart erstellt und der Landesschulbehörde zur Verfügung gestellt.

Nach Beschluss der Variante B wird die Neuerrichtung der Grundschule in Helstorf bei der Landesschulbehörde beantragt.

Fachbereich 1 - Zentrale Verwaltung, Bildung und Recht

Anlage 1 öff - Schülerzahlenprognose Mandelsloh-Helstorf